

**Satzung der Universität Trier
für das Auswahlverfahren
der Hochschule in
zulassungsbeschränkten
Masterstudiengängen**

Vom 8. Juli 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), und des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120), hat der Senat der Universität Trier am 9. Juni 2011 die folgende Satzung für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20. Juni 2011,

Az.: 974-52 357/40/4) genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Auswahlverfahren zum ersten Fachsemester in Masterstudiengängen, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Universität Trier oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem durch die jeweilige Masterprüfungsordnung festgelegten Studiengang und die Feststellung der dort ggf. genannten zusätzlichen spezifischen Voraussetzungen.

(2) Bewerben kann sich auch, wer die Abschlussprüfung eines Bachelorstudienganges noch nicht beendet hat und in diesem Fall auch vor dem Erwerb der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen. Eine in einem solchen Fall erfolgte Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis

zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

§ 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die von der Universität zu vergebenden Studienplätze werden gemäß § 24 StPVLVO in der Reihenfolge der Durchschnittsnote des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss vergeben. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Satz 1 noch nicht vorliegt, erfolgt die Auswahl nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 StPVLVO.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 8. Juli 2011

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger